



Antrag auf Beurlaubung

Application for suspension from studies

Name, Vorname (*family name, first name*)

Matrikelnummer (*student number*)

Standort (*location*)

Studiengang (*course of study*)

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung vom Studium für das:

I hereby apply for suspension from studies for the:

 20

Grund der Beurlaubung (bitte entsprechenden Nachweise beifügen)

Reason for apply for suspension from studies (please add verification)

Bitte begründen Sie kurz Ihren Antrag:

Please explain briefly your request:

Geben sie die Anzahl der bereits in Anspruch genommen Beurlaubungen im oben genannten Studiengang an:

Former taken suspension in the above-named course of study:

Datum (*date*)

Unterschrift Antragsteller/in (*signature applicant*)

Bestätigungsvermerk

Confirmation note

Dem Antrag auf Beurlaubung wird

The Application for suspension from studies will be

- stattgegeben
granted
- nicht stattgegeben
not granted

folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung nachzureichen:
following documents need to be hand in later for processing:

Datum (*date*)

Unterschrift SSC (*signature SSC*)

Immatrikulationsordnung § 12 Beurlaubung

(1) Studierende können innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, das das Studium sinnvoll ergänzt, in der Studien- oder Prüfungsordnung aber nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
4. Schwangerschaft,
5. soziale Gründe (Mutterschaft, Pflege naher Angehöriger u.a.),
6. Grundwehr- und Zivildienst.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. rückwirkend für vorhergehende Semester,
3. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule. Sie sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.